

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen (insb. Entwicklungsleistungen) und Lieferungen (Verkäufe) der H+E Produktentwicklung GmbH, Boxdorf, Kunzer Marktweg 13, 01468 Moritzburg – Stand Juli 2016 –

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Konstruktionsleistungen, Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie Fertigungsleistungen (nachfolgend „Leistung“) und sämtliche damit zusammenhängende Warenlieferungen der Firma „H+E Produktentwicklung GmbH“ (nachfolgend „H+E“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (nachfolgend „Kunde“). Unternehmer im vorgenannten Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB).
2. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, zum Beispiel Einkaufsbedingungen, die H+E nicht ausdrücklich anerkennt, sind für H+E unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden AGB gelten auch dann, wenn H+E in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot, Kostenvoranschlag, Vertragsschluss, Preise

1. Angebote von H+E sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, H+E ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere für einen schriftlichen Kostenvoranschlag, den H+E dem Kunden auf dessen Anfrage im Rahmen der Vertragsanbahnung übersendet. Die Angaben im Kostenvoranschlag stellen eine unverbindliche Prognose hinsichtlich der abzurechnenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der aufzuwendenden Arbeitszeit und des zu verwendenden Materials, dar. Wünscht der Kunde hiervon abweichend einen Kostenvoranschlag mit verbindlicher Preisangabe, so bedarf es eines gesonderten schriftlichen Auftrags zur Erstellung eines verbindlichen Kostenvorschlags.
2. Für die Erstellung des Kostenvorschlags erhält H+E keine Vergütung, es sei denn, H+E und der Kunde haben eine Vergütung für die Erstellung des Kostenvorschlags gesondert vereinbart.
3. Der Kunde hat den Kostenvorschlag gegenzuzeichnen und ihn an H+E zurückzusenden. Der Kunde erteilt durch Gegenzeichnung und Rücksendung des Kostenvorschlags das Angebot im Rechtsinn an H+E (=Auftrag). Zugleich erklärt sich der Kunde mit Auftragserteilung mit diesen AGB einverstanden. Der Vertrag kommt zustande, wenn H+E den Auftrag annimmt (Annahme des Angebots). Die Annahme des Auftrags wird durch eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgen. H+E ist berechtigt, das in der Auftragserteilung liegende

Angebot des Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei H+E anzunehmen.

4. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von H+E verbindlich. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen von H+E bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch H+E.
5. Sämtliche Preise für Leistungen und Lieferungen von H+E verstehen sich in EURO. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Keine Mehrwertsteuer wird in der Rechnung ausgewiesen im Falle von Ausföhrlieferungen (§ 6 UStG) und innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG). Bei innergemeinschaftlichen Leistungen und Lieferungen hat der Kunde H+E vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchföhrt. Bei nichtelektronischen Ausföhranmeldungen bezüglich Leistungen und Lieferungen in Länder außerhalb der EU, die nicht von H+E durchgeföhrt oder veranlasst werden, hat der Kunde H+E den steuerlich erforderlichen Ausföhrnachweis beizubringen. Wird der Ausföhrnachweis nicht erbracht, so hat der Kunde zusätzlich die für die Leistung bzw. Lieferung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer von dem in Rechnung gestellten Nettobetrag zu bezahlen.
6. Sämtliche Preise verstehen sich im Fall von Lieferungen ab Sitz von H+E und ausschließlich eventueller Verpackung und eventuellem Versand, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
7. Sofern zwischen den Parteien des Vertrages Stundenlohnarbeiten vereinbart wurden, gilt folgendes:
 - a) Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.
 - b) Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung. Ist diese nicht zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des Auftragnehmers für Lohn- und Gehaltskosten des Projektes, Lohn- und Gehaltsnebenkosten des Projektes, Stoffkosten des Projektes, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsföhrung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmergewinn) zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.
 - c) Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte wöchentlich oder monatlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinig-

ten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

§ 3 Auftragsdurchföhrung/Leistungsänderung

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Liefer- oder Leistungsgegenstand nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften, technischen Daten etc. aufzuweisen; diese stellen nur dann Garantieübernahmen dar, wenn H+E ausdrücklich erklärt, verschuldensunabhängig hierfür einstehen zu wollen, oder wenn sie von H+E ausdrücklich als solche bezeichnet werden; Garantieerklärungen müssen schriftlich abgegeben werden, um wirksam zu sein. H+E behält sich vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in den Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-)Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen H+E herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet H+E Beratung nur insoweit, als diese als vertragliche Hauptpflicht übernommen wurde.
2. Bei der Lieferung von Software/Programmen gehören, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Weiter- und Neuentwicklungen von Software/Programmen (Updates und Upgrades) nicht zum Lieferumfang.
3. Der Kunde hat H+E alle für die Durchföhrung der Lieferung und/oder Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. H+E ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Soweit Arbeiten beim Kunden durchgeföhrt werden, sind den Mitarbeitern von H+E unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
4. Wird H+E außerhalb des eigenen Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. H+E ist berechtigt, die Durchföhrung der Lieferung und/oder Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
5. Ungeachtet der fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen ist H+E uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten. Soweit Mitarbeiter,

deren Einsatz vertraglich vereinbart wurde, durch von H+E nicht zu vertretende Gründe verhindert sind, dürfen diese durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzt werden.

6. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürften zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung; diese muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. In Entwicklungsprojekten setzt das Gelingen regelmäßig eine enge Kooperation zwischen dem Kunden und H+E voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.
2. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für H+E erbracht werden. Soweit dies zum Projekterfolg erforderlich ist, wird der Kunde insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen. Soweit im Pflichtenheft oder an anderer Stelle des Vertrages Anforderungen an Außensysteme formuliert sind, die vom Kunden oder von Dritten betrieben werden, steht der Kunde H+E gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden.
3. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Kunden als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Kunde unverzüglich nach Mitteilung durch H+E die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von H+E angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten wird der Kunde unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.

Der Kunde überreicht H+E mit Erteilung des Auftrags ein Anforderungsprofil, aus dem sich die beauftragte Leistung hinsichtlich ihrer Anwendungs- und Umfelddaten u.ä. ergibt. H+E ist nicht verpflichtet, mit der Leistung zu beginnen, solange dieses Anforderungsprofil vom Kunden nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde hat H+E auch über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese bei der Auftragsdurchführung von Bedeutung sind.

Für den Fall, dass Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zur Anwendung kommen sollen, sichert der Kunde H+E nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu und damit zusammenhängende Unterstützungsleistungen zu. Der Kunde hat bei Zutritt seiner Räumlichkeiten durch Mitarbeiter von H+E die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Fristen und Termine

1. Eine Terminplanung sowie Meilensteine in einem Projekt dienen als Orientierung im Ablaufplan des Projektes. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart werden; diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Soweit mit H+E keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, gerät H+E erst dann in Verzug, wenn der Kunde zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Lieferung gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Lieferungszeiten angemessen.
2. Wird die von H+E geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und durch H+E unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei den Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist H+E berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zutreten oder nach seiner Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert werden. Im Falle des Rücktrittes wird H+E die Gegenleistung des Kunden zudem zurückerstatten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Verbindlichkeit, insbesondere gerät H+E nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung ist H+E berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Erfüllt der Kunde seine Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen auch innerhalb einer der weiteren Mahnung folgenden angemessenen Nachfrist nicht, ist H+E darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. H+E stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus § 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das gleiche Recht steht H+E für den Fall zu, dass in Folge der eingetretenen Verzögerung das Projekt nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum oder nur zu erheblichen höheren Kosten durchführbar ist, zum Beispiel wegen anderweitiger Verpflichtungen.
4. Gerät H+E aus Gründen, die H+E zu vertreten hat, in Verzug, oder ist die Leistungspflicht aus von H+E zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder kann H+E die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haftet H+E vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen des § 12 dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abnahme, Gefährübergang

1. Soweit die Leistung/Lieferung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Lieferung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn
- der Kunde die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehende Ziffer 1 oder trotz fristgerechter Aufforderung die Mitwirkung an einer gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert; oder
- der Kunde nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich erklärt, obwohl er von H+E hierzu mit einer Frist von sieben Werktagen aufgefordert wurde, es sei denn, der Kunde spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund derer er die Abnahme verweigert, wobei H+E den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hinweisen wird.
3. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen hat H+E einen Anspruch auf Teilabnahmen.
4. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftlich Vorbehalte erhebt und hierbei Mängel konkret bezeichnet, wobei H+E den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hinweisen wird. Im Fall eines solchen Vorbehalts wird H+E die Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, ihm fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.
5. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung einer Ware durch deren Bereitstellung am Sitz von H+E. Bei Abholung der Ware durch den Kunden bei H+E hat der Kunde bzw. sein Beauftragter die transportsichere Beladung und Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Wird abweichend von Vorgenanntem ein Versand der Ware vereinbart, so versendet H+E die Ware stets auf Wunsch des Kunden gemäß § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten. Sollte H+E oder ein Mitarbeiter von H+E außerhalb des vereinbarten Leistungsbereichs auf Wunsch des Kunden bei Verladetätigkeiten helfen, so handelt H+E bzw. dessen Mitarbeiter im alleinigen Auftrag des Kunden.
6. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Frachtführer, den Spediteur bzw. die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt am Sitz von H+E auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn an den Kunden zumutbare Teillieferungen erfolgen oder H+E noch andere Leistungen übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Liefergegenstand durch H+E gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert,

wobei H+E insoweit nur als Vermittler tätig wird. Bei Annahmeverzug des Kunden kann H+E die Ware ohne weitere Ankündigung/Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Bei Verzug des Kunden mit der Annahme der Ware wird der Kaufpreis sofort fällig.

7. Teilleistungen seitens H+E sind zulässig, soweit das dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist.
8. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften für die Einfuhr, Lieferung, Lagerung und Verwendung der von H+E erbrachten Leistungen und Lieferungen im Bestimmungsland bzw. am Bestimmungsort und der eventuellen Transitländer der Lieferung ist der Kunde verantwortlich, ebenso für die Beschaffung der notwendigen Import- und Transitpapiere (Zoll etc.), soweit diese nicht ausschließlich aus gesetzlichen Gründen durch H+E beschafft werden müssen.
9. Sämtliche Verpflichtungen von H+E stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch H+E verschuldet.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Rechnungen von H+E sind unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes zwischen Kunde und H+E vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei H+E maßgebend. Ratenzahlungen werden von H+E nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung akzeptiert.
2. H+E hat das Recht, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist H+E berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, außer die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist von H+E unbestritten oder rechtskräftig anerkannt. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB gilt für den Kunden nicht.
2. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich mit solchen Ansprüchen, die von H+E unbestritten oder rechtskräftig anerkannt sind.
3. Gegen H+E gerichtete Ansprüche des Kunden darf der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung von H+E abtreten. H+E ist berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1. H+E behält sich hinsichtlich sämtlicher bei der Auftragsdurchführung gelieferter und verwendeter Gegenstände das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden vor. Das gilt auch dann, wenn die konkrete Ware durch den Kunden bereits bezahlt wurde
2. Als Vorbehaltsware im vorgenannten Sinn gilt auch ver- und bearbeitete Ware. Die Ver- und Bearbeitung erfolgen dann für H+E als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass H+E verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht H+E das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt das Eigentum von H+E an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde H+E die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für H+E. Die Miteigentumsrechte von H+E gelten als Vorbehaltsware.
3. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ist möglich, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf H+E übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, z.B. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an H+E abgetreten. Die Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von H+E verkauften und gelieferten Waren veräußert, so wird an H+E die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei Veräußerung von Waren, an denen H+E Miteigentumsanteile hat, wird H+E ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Sämtliche vorgenannten Abtretungen nimmt H+E hiermit an.
4. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung wird nur dann widerrufen, wenn der Kunde seinerseits eine Vertragsverletzung begeht. Auf Verlangen von H+E ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung der Forderung an H+E zu unterrichten und die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur seinerseits weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde nicht berechtigt.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eines Dritten in Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen H+E zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein den Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention

durch H+E trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten. Der Kunde hat H+E auch sonst alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

6. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von H+E gegen den Kunden um mehr als 20%, so hat H+E auf Verlangen des Kunden und nach Wahl von H+E zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.
7. Für den Fall, dass ein Gegenstand aufgrund des Vertrages in den Besitz von H+E gelangt, steht H+E wegen seiner Forderung aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 10 Rücktritt

1. H+E ist berechtigt, im Falle unverschuldet ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, vom Vertrag zurückzutreten. H+E ist auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung von H+E nicht nachkommt, kann H+E nach vorheriger angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch im Eigentum von H+E stehenden Vorbehaltsware verlangen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware durch H+E liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei eventuell anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. H+E ist nach Rückhalt zur Verwertung der Vorbehaltsware befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten von H+E gegenüber dem Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Tritt H+E vom Vertrag zurück, so kann H+E für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Vorbehaltsware eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 11 Gewährleistung

1. Sollte H+E eine mängelbehaftete Lieferung oder Leistung erbracht haben, hat der Kunde H+E Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Wahlrecht zwischen Beseitigung des

Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache steht in jedem Fall H+E zu.

- Bei Standardprodukten von Fremdherstellern, bei denen H+E lediglich einen Vertragsabschluss mit dem Fremdhersteller vermittelt, richten sich die Mängelansprüche des Kunden nur gegen den jeweiligen Fremdhersteller; dies gilt auch bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Fremdhersteller.
- Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, wie beispielsweise das Fehlen von Komponenten oder Dokumentationsmaterial, sowie ohne Weiteres erkennbare Beschädigungen, sind H+E gegenüber unverzüglich nach Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche erst später offensichtlich werden, müssen H+E gegenüber innerhalb einer Woche nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Kunden gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Bei Software/Programmen u.ä. sind insbesondere die Arbeitsschritte anzugeben, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich ein vom Kunden behaupteter Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Kunde Eingriffe in gelieferte Komponenten, Hard- oder Software vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
- Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so ist H+E berechtigt, für die damit verbundenen Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Kunden fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von H+E verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von § 12 dieser Bedingungen.
- Liegt der Mangel in einer nur unerheblichen Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit, steht dem Auftraggeber nach Wahl von H+E nur ein Recht auf Nacherfüllung oder auf angemessene Minderung zu. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, gilt dasselbe bei einer nur unerheblichen Abweichung von der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung, die bei Waren glei-

cher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Ware erwarten kann.

§ 12 Haftung

Die Haftung von H+E wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung, – auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen – ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon haftet H+E ohne Einschränkung aber in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, auch für solche Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Außerdem haftet H+E (auch für seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) für jeden Grad des Verschuldens bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind (sog. Kardinalpflichten), bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung allerdings beschränkt auf den vertragstypisch voraussehbaren Schaden.

§ 13 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen H+E, ausgenommen Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Ansprüche, die auf grobes Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) von H+E, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bestehen bei Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Grundstücken oder Bauwerken zwingend längere gesetzliche Verjährungsfristen, so gelten diese.

§ 14 Schutzrechte, Freistellung

Ist der Gegenstand der Entwicklungsleistung/Designentwicklung nicht von H+E geliefert worden, so hat der Kunde auf eventuell bestehende Schutzrechte (z.B. Patente) an dem Wartungsgegenstand hinzuweisen. Der Kunde haftet dafür, dass von H+E durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Kunden, z.B. den vom Kunden zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, Entwürfen, Plänen und sonstigen Ausführungsvorgaben, bestehende Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt H+E von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechten frei, sofern kein Verschulden von H+E gegeben ist.

§ 15 Nutzungsrechte

- Bei der Lieferung von im Rahmen eines Kundenauftrages erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise Konzepten, Konstruktionszeichnungen, Software oder ähnlichem) räumt H+E - soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - dem Kunden ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung. Soweit die Ergebnisse nicht von H+E erar-

beitet wurden, vermittelt H+E regelmäßig lediglich einen Vertrag mit dem Fremdanbieter. Der Kunde erkennt deshalb die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Fremdherstellers an, auf die H+E ausdrücklich hinweisen wird; diese sind für den Umfang der Rechte Einräumung durch den Fremdanbieter maßgeblich.

- Unabhängig vom Umfang der Rechte-Übertragung auf den Kunden ist es H+E in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.

§ 16 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 17 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- Die rechtliche Beziehung zwischen H+E und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist das für den Sitz von H+E zuständige Gericht Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag (einschließlich dieser AGB) eventuell entstehenden Streitigkeiten. Das für den Sitz von H+E zuständige Gericht ist ebenso Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag (einschließlich dieser AGB) eventuell entstehenden Streitigkeiten, sofern der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. H+E ist jedoch in den vorgenannten Fallkonstellationen berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmung treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Würde allerdings das Festhalten an dem Vertrag auch unter Berücksichtigung der dann geltenden gesetzlichen Vorschriften für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen, dann wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.